Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 26 PrivSchG

PrivSchG - Privatschulgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.07.2022

1. (1)Folgende Schulen sind abweichend von den Bestimmungen des§ 9 berechtigt, weiterhin ihre nachstehend angeführte Bezeichnung zu führen:
    1. a)Öffentliches Schottengymnasium der Benediktiner in Wien,
    2. b)Öffentliches Stiftsgymnasium der Benediktiner in Melk,
    3. c)Öffentliches Stiftsgymnasium der Benediktiner in Seitenstetten,
    4. d)Öffentliches Stiftsgymnasium der Benediktiner in Kremsmünster,
    5. e)Öffentliches Stiftsgymnasium der Benediktiner in St. Paul im Lavanttal,
    6. f)Öffentliches Gymnasium der Franziskaner in Solbad Hall/Tirol,
    7. g)Öffentliches Gymnasium der Stiftung „Theresianische Akademie“ in Wien.
2. (2)Die im Abs. 1 genannten Schulen gelten als mit dem Öffentlichkeitsrecht im Sinne dieses Bundesgesetzes ausgestattet.

In Kraft seit 01.11.1962 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at